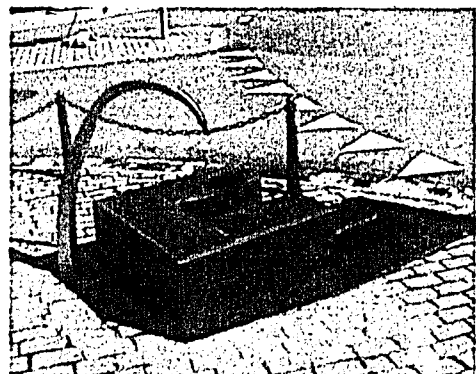


ten und finanzkräftigen Anlegern beflügelte, die sich mit den Idealen des Platzes Ospelt identifizieren. Dies ist auch in der Leserbrieffsammlung der Fürstlichen Bibliothek reichlich dokumentiert.

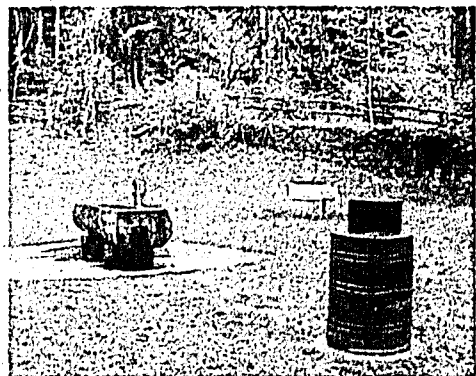
Trotz seiner Kleinheit und seiner bewegenden Geschichte hat Ospelt seinen Weg in Zukunft, Vergangenheit und Gegenwart gefunden. Hierzu beigetragen hat zweifellos das schicksalhafte Zusammentreffen des Fürstenhauses von Ospelt mit der multikulturellen Bevölkerung, deren gewinnorientierte Mentalität die Bewältigung der Einflüsse der ehemals bäuerlichen Kultur erleichterte.



Wünsche

Ich wünsche Ihnen, liebe Besucherinnen und Besucher des Fürstentums Ospelt und seines Hauptortes Vaduz, einen angenehmen Aufenthalt.

Herzlichst, Ihr
Fürst Oswald I. von und zu Ospelt
Im Juni 2008



Kernartikel der Verfassung des Fürstentums Ospelt:

Art. 1

1) Das Fürstentum Ospelt ist ein Staatsverband von sieben Landschaften mit 4 Quartieren, in dem die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht. [...] Den drei unbewohnten Landschaften Rüttstein, Dachsegg und Forst stehen die vier bewohnten Landschaften Hotel Gaflei, Hindervalorsch, Pradamee und Vaduz City gegenüber. Die Landschaft Vaduz City besteht aus den Quartieren Vaduz Süd, Vaduz Mitte, Vaduz Oberstadt und Vaduz Nord.

Art. 2

Das Fürstentum Ospelt ist eine plebiszitäre Erbmonarchie auf marktwirtschaftlichen Grundlagen: die Staatsgewalt ist im Fürsten und in Wirtschaft, Industrie und Tourismus verankert.

Art. 3

Die in der Fürstenfamilie Ospelt erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Fürsten und des Erbprinzen sowie vorkommendenfalls die Vormundschaft werden durch die Fürstenfamilie in der Form eines Familiengesetzes geordnet.

Art. 4

2) Den einzelnen Quartieren steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. [...] Über den Austritt entscheidet die Mehrheit der dort ansässigen Quartierbewohner. [...]

Art. 45

1) Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Staatsangehörigen und wird jeweils zur Erledigung von Angelegenheiten einberufen, die den Fürsten nicht inspirieren und die nicht durch ein persönliches Gespräch zwischen Fürst und Volk aus der Welt geschafft werden können. [...]

Art. 46

1) Der Landtag besteht aus 5 Persönlichkeiten aus des Volkes Mitte, die vom Fürsten ausgewählt werden. Der Landtag trifft sich jeweils an einem Stammtisch seiner Wahl und sucht nach schnellen Lösungen.

3) Der längste Hocker wird jeweils rückwirkend zum Landtagspräsidenten bestimmt.

18) Zur Realisierung der im Landtag gefundenen Lösungsvorschläge bedarf es der Sanktion des Fürsten.

27) Der Landtag hat keine wirkliche Funktion.

Art. 79

1) Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und je einem Vertreter aus Fürstenfamilie, Wirtschaft, Industrie und Tourismus. [...]

7) Verliert die Regierung das Vertrauen des Fürsten, muss sie zurücktreten. Dies ist in der Regel alle vier Jahre der Fall.